

Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken

Vorbemerkung:

- I. Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke sind eine Anzahl staatlicher Genehmigungen erforderlich:
 1. Genehmigung gemäß § 189 d der Abgabenordnung in der Fassung des Grunderwerbssteuergesetzes vom 29. März 1940 (RGBl. I S. 685) und der Durchführungsverordnung hierzu vom 30. März 1940 (RGBl. I S. 695, § 9).
 2. Genehmigung nach der Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen bei Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942 (RGBl. I S. 451).
 3. Genehmigung nach § 4 des Gesetzes über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) in der Fassung des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246).
 4. Genehmigung nach § 7 der Durchführungsverordnung zum Aufbaugesetz vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 552).
 5. Die Genehmigungspflicht für die Veräußerung, Belastung und Aufgabe landwirtschaftlicher Grundstücke ergibt sich z. Z. aus Art. 26 der Verfassung.
 6. Für die ehemals sächsischen Gebiete vergleiche ferner Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 1. Juli 1949 (GVOBl. Sachsen S. 433).
 7. Für die ehemals thüringischen Gebiete vergleiche ferner Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 4. Mai 1948 (Reg.Bl. Thüringen S. 63) und Ausführungsverordnung dazu vom 18. Februar 1949 (Reg.Bl. Thüringen S. 11).
- II. Die Zuständigkeit der früheren Grundbuchämter liegt nach § 4 Abs. 1 der ÜbertrVO jetzt beim Rat des Ereises, Abteilung Kataster. Anstelle der Bezeichnung „Grundbuch amt“ sind deshalb in diesem Abschnitt stete die Worte „Rat des Ereises“ eingesetzt.

§873

(1) Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke, zur Belastung eines Grundstücks mit einem Rechte sowie zur Übertragung oder Belastung eines solchen Rechtes ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teiles über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung